



Mit der Reform: Neuerungen in der psychotherapeutischen Versorgung

Am 1. September 2020 tritt das Ende letzten Jahres verabschiedete Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG) in Kraft. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten absolvieren danach zukünftig eine Aus- und Weiterbildung, die einem modernen Heilberuf gerecht wird und die sie für die wachsende Vielfalt ihrer Versorgungsaufgaben qualifiziert.

Mit dem Reformgesetz hat der Gesetzgeber gleichzeitig eine Reihe von Neuerungen für die psychotherapeutische Versorgung festgeschrieben. Diese Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) werden auch den Praxisalltag der nach bisherigem Recht approbierten und ambulant tätigen Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten betreffen.

Grundsätzlich wertet es die Psychotherapeutenkammer NRW (PTK NRW) positiv, dass mit dem neuen Gesetz und den darin verankerten versorgungsbezogenen Regelungen klargestellt wird: Zum Psychotherapeutenberuf gehören auch die Versorgung von Menschen mit körperlichen Erkrankungen, Prävention und Rehabilitation, die Erstellung von Gutachten, wissenschaftliches Arbeiten und Leitungsfunktionen. Die PTK NRW sieht

jedoch bei vielen Regelungen abgesehen von offenen Fragen für die praktische Umsetzung auch deutlichen Nachbesorgungsbedarf. Dieser Newsletter gibt einen Überblick über die Neuerungen in der Versorgung und die Einschätzung der Kammer.

Erweiterung der Befugnisse: Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können ab September 2020 Ergotherapie und psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnen. (SGB V, § 73 Absatz 2). Für die Umsetzung werden die Heilmittel-Richtlinie und die Richtlinie zur häuslichen Krankenpflege angepasst.

Mehr Honorar für Kurzzeittherapien: Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die wöchentlich 25 bzw. 12,5 Stunden Psychotherapie für gesetzlich Krankenversicherte leisten, erhalten demnächst einen Zuschlag von 15 Prozent auf die ersten zehn Sitzungen einer Kurzzeittherapie (SGB V, § 87 Absatz 2c). Der einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) soll bis zum 29. Februar 2020 angepasst werden.

Der Gesetzgeber will über den finanziellen Anreiz erreichen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten anstelle von Langzeittherapien mehr Patientinnen und Patienten behandeln, die einer neuen Kurzzeittherapie bedürfen. Diese Begründung lässt vermuten,

dass es im Grunde darum ginge, mehr Patientinnen und Patienten kürzer als notwendig zu behandeln und weniger Langzeittherapien durchzuführen, sagt Gerd Höhner, Präsident der PTK NRW. „Diese Annahme ist allerdings fachlich nicht begründet. Es kann nicht darum gehen, durch Finanzierungsvorteile Beschleunigungsanreize zu schaffen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten stellen unabhängig von der Vergütung jeder Patientin und jedem Patienten eine Behandlung in dem jeweils notwendigen Umfang zur Verfügung.“ Die neue Zuschlagsregelung müsse zudem auf Akuttherapien ausgeweitet werden.

Einfacherer Übergang von einer stationären in eine ambulante Behandlung: Wenn im Anschluss an einen Klinikaufenthalt eine ambulante Psychotherapie vorgesehen ist, können ambulant tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die erforderlichen probatorischen Sitzungen in Zukunft bereits frühzeitig im Krankenhaus durchführen (SGB V, § 92 Absatz 6a). Diese Neuerung ist – vorbehaltlich der noch festzulegenden näheren Regelungen hierzu – seit dem 23. November 2019 in Kraft. Die PTK NRW sieht es positiv, dass die bisher starre Trennung zwischen ambulant und stationär flexibler gestaltet wird. „Es bedarf jedoch einer Regelung, mit der die Vergütung der probatorischen Sitzungen angehoben werden kann“, erklärt Gerd Höhner.

Editorial

**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

im November 2019 hat der Gesetzgeber die Reform der Psychotherapeutenausbildung beschlossen. In der Kammerarbeit hat die Umsetzung der Weiterbildung einen zentralen Stellenwert, denn die Entwicklung der Curricula und die Einrichtung der Weiterbildungsgänge liegen nun in unserer Hand. Die Arbeiten hierzu sind erfreulich intensiv angelaufen. Wir müssen aber auch sehen: Die Finanzierung der Weiterbildung ist nach wie vor zu höchstens zwei Dritteln geklärt. Hierzu werden wir Gespräche suchen – auch mit den Krankenkassen.

Die Universitäten sind mit der Entwicklung der Studiengänge befasst. Angesichts der zu erwartenden hohen Nachfrage

geht man davon aus, dass in Nordrhein-Westfalen rund 700 Masterstudienplätze einzurichten sind. Diese Studienangebote sollten die gesamte fachliche Vielfalt des Fachs beinhalten und von Berufstätigen mit Fachkunde für die entsprechenden Verfahren gelehrt und geprüft werden.

Wir sind in den zuständigen Landesministerien für die Umsetzung der Weiterbildung der erste Ansprechpartner, bei der Akkreditierung der Studiengänge werden wir gefragt und gehört. Dies geschieht nicht immer zur Freude anderer Player. Doch es ist nicht von der Hand zu weisen: Unser Berufsstand hat nicht mehr bloß den Fuß in der Tür. Wir sitzen mit am Tisch.

**Herzlich,
Ihr Gerd Höhner**



Gerd Höhner



Psychotherapeuten Kammer NRW



„Zudem sollte eine während einer Klinikbehandlung beginnende Probatorik auch in der Praxis niedergelassener Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten stattfinden können.“

Kein Gutachterverfahren bei Gruppentherapien: Seit dem 23. November 2019 ist für eine ambulante Psychotherapie als ausschließliche Gruppentherapie kein Gutachterverfahren mehr nötig (SGB V, § 92 Absatz 6a). Das Antragsverfahren bleibt bestehen, die Einholung eines Konsiliarberichts ist weiterhin Pflicht. Mit der neuen Regelung soll die Gruppentherapie gefördert werden. In der Durchführung kommt es allerdings zu Unklarheiten aufgrund der noch nicht angepassten Psychotherapie-Richtlinie. Nach aktuellem Kenntnisstand ist beispielsweise ungeklärt, ob eine Gutachterpflicht bei einer notwendigen Überschreitung des Höchstkontingents oder bei Kombinationsbehandlungen aus Einzel- und Gruppentherapie gegeben ist.

Richtlinie zur koordinierten Versorgung schwer psychisch Kranker: Mit dem Reformgesetz wird der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, bis zum 31. Dezember 2020 eine Richtlinie „für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit einem komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf“ zu entwickeln (SGB V, § 92 nach Absatz 6a). „Diese Regelung war zu erwarten“, erklärt der Kammerpräsident. „Sie entspricht dem Vorschlag der Profession und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, um die ‚gestufte Versorgung‘ im Bereich Psychotherapie zu verhindern, die in den Entwürfen für das

Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vorgesehen war.“

Richtlinie zur Qualitätssicherung, Wegfall des Antrags- und Gutachterverfahrens: Bis zum 31. Dezember 2022 soll der G-BA in einer Richtlinie „ein einrichtungsübergreifendes sektorspezifisches Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung“ beschließen. (SGB V, § 136a nach Absatz 2). „Er hat dabei insbesondere geeignete Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Mindestvorgaben für eine einheitliche und standardisierte Dokumentation, die insbesondere eine Beurteilung des Therapieverlaufs ermöglicht, festzulegen“, präzisiert der Gesetzgeber die Aufgabe. Sobald ein entsprechendes Verfahren zur Qualitätssicherung eingeführt ist, sollen sämtliche Regelungen zum Antrags- und Gutachterverfahren aufgehoben werden.

Die PTK NRW sieht in dieser Änderung den stärksten regulativen Eingriff des Gesetzgebers in den Ablauf der Richtlinien-Psychotherapie. „Je nachdem, wie die Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen die vom G-BA zu ermittelnden Indikatoren auslegen, könnten zum Beispiel die sicheren Kontingente in der Psychotherapie wegfallen“, befürchtet Gerd Höhner. Das könne zu einer großen Verunsicherung der Patientinnen und Patienten führen. „Denkbar ist zudem, dass zum Beispiel die Krankenkassen kleinschrittig kontrollieren könnten, ob eine Behandlung notwendigerweise fortzusetzen ist.“ Den Wegfall des Gutachterverfahrens beurteile die PTK NRW insbesondere auch im Zusammenhang mit der im Gesetz vorgesehenen möglichen „leitliniengerechten Konkretisierung des

Behandlungsbedarfs“ durch den G-BA kritisch, betont Gerd Höhner. „Therapieentscheidungen müssen sich weiterhin am individuellen Behandlungsbedarf orientieren, notwendige Intensiv- und Langzeitbehandlungen müssen möglich bleiben.“

Die PTK NRW werde sich dafür einsetzen, dass die Umsetzung der versorgungsbezogenen Regelungen und die Klärung offener Fragen perspektivisch zu einer Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung führen, so der Präsident. Vor allem im Hinblick auf das vom Gesetzgeber beauftragte Qualitätssicherungsverfahren und der Entwicklung von Mindestvorgaben für die Dokumentation sei ein wichtiger Schritt bereits vollzogen. „Im November 2019 hat die Kammerversammlung die ‚Empfehlungen zur Dokumentation psychotherapeutischer Behandlungen‘, verabschiedet, die von einer durch den Vorstand einberufenen Kommission erarbeitet wurden. Die Kammer erfüllt mit der Entwicklung von Empfehlungen nicht nur ihre Pflicht als fachlicher Normgeber. Es ist zugleich entscheidend, dass wir zeitlich und inhaltlich vorangehen, bevor andere hierzu entscheiden.“

Die Empfehlungen der PTK NRW für die Basis- und die Verlaufsdocumentation von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfüllen die vom Gesetzgeber geforderten Bedingungen, sind in der Praxis gut handhabbar und können angepasst werden, wenn die Rahmenbedingungen sich ändern. Sie stehen unter www.ptk-nrw.de als Broschüre zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Impressum

PTK-Newsletter NRW

Herausgeber:
Kammer für Psychologische
Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten
NRW

Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf

Tel. 02 11 / 52 28 47 - 0
Fax 02 11 / 52 28 47 - 15

E-Mail: info@ptk-nrw.de
Internet: www.ptk-nrw.de

V.i.S.d.P.: G. Höhner
Druck: Druckhaus Fischer +
Hammesfahr PrintPerfection
Erscheinungsweise: dreimal jährlich